

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 61. AUSGABE (2020)

Die 61. Ausgabe der IATA *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Anpassungen, welche durch den IATA Gefahrgutbeirat („Dangerous Goods Board“) vorgenommen wurden und enthält Änderungen, die die ICAO zum Inhalt der Ausgabe 2019–2020 der Technischen Anweisungen veröffentlichte. Die nachfolgende Auflistung soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen. Sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer des entsprechenden Abschnittes oder Unterabschnittes vorangestellt.

### 2 — Begrenzungen

#### 2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt durch Passagiere oder Besatzungsmitgliedern

**2.3.2.2, 2.3.5.11 und 2.3.5.12** — Bisher gab es in diesen Bestimmungen einen Hinweis auf eine Sonderbestimmung und die Übereinstimmung mit dieser Sonderbestimmung. Um dies für das Kunden-Service-Personal deutlicher zu machen, wurden die zutreffenden Bestimmungen der Sonderbestimmung in den Text von 2.3 mit aufgenommen.

**2.3.5.1** — Die Einschränkung auf die Mitnahme ausschließlich im aufgegebenen Gepäck für Druckgaspackungen der Unterklasse 2.2 für Sport- und Heimgebrauch wurde gestrichen. Diese Druckgaspackungen dürfen nun auch entweder im Handgepäck oder im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden.

#### 2.6 — Gefährliche Güter in freigestellten Mengen

**2.6.7.1** — Ein neuer Absatz 2.6.7.1.3 wurde ergänzt, um verpflichtend festzulegen, dass die freigestellte Mengen Markierung auf einer Versandstück-Seite angebracht sein muss.

### 4 — Identifizierung

#### 4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter

Die folgenden Änderungen wurden im Verzeichnis der gefährlichen Güter vorgenommen:

- UN 3449, **Brombenzylcyanide, fest** — Das IATA Symbol „Zeigende Hand“ wurde entfernt und die Bestimmungen an ICAO angeglichen. Der Eintrag verboten auf Passagierflugzeugen in Spalte I/J wurde gestrichen, da der Stoff nun auf Passagierflugzeugen versandt werden darf mit einer erlaubten Nettomenge von 5 kg pro Versandstück in Übereinstimmung mit VA 666;
- UN 2389, **Furan** — Auch hier wurde die IATA Zeigende Hand entfernt und die Bestimmungen denen der ICAO angeglichen. Statt der bisherigen Einträge verboten/verboten, ist Furan jetzt auf beiden, auf Passagierflugzeugen und nur mit Frachtflugzeug, erlaubt;
- Dolch-Symbol „†“ bei UN 3536, **Lithium-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut** ergänzt — das Dolch-Symbol wurde ergänzt, um darauf hinzuweisen, dass es für diese Versandbezeichnung nun einen Eintrag im Stichwortverzeichnis in Anhang A gibt, der weitere Informationen liefert.
- Zuordnung der Sonderbestimmung A802 bei UN 1700, **Tränengas-Kerzen**, um der Tatsache Nachdruck zu verleihen, dass die Verpackungen den Leistungsanforderungen der VG II entsprechen müssen.
- Ergänzung des Textes „environmentally hazardous substance“ in Spalte D für UN 3077 und UN 3082, um anzugeben, dass diese Versandstücke zu dem Klasse 9 „Miscellaneous“ Gefahrenkennzeichen mit der Markierung für umweltgefährdende Stoffe versehen sein müssen;

### 5 — Verpacken

#### 5.0.2.11 — Verschiedene gefährliche Güter in einer Außenverpackung:

- (a) Absatz (c) wurde überarbeitet, um deutlich zu machen, dass nur gefährliche Güter, die in Verpackungsanweisung 620 erlaubt sind, in dieselbe Außenverpackung mit UN 2814 oder UN 2900 gepackt werden dürfen;
- (b) In Absatz (h) wurde der dritte Listenpunkt überarbeitet, um die Ausnahme von der Berechnung des Q-Wertes für gefährliche Güter mit derselben UN-Nummer, Verpackungsgruppe und dem selben physikalischen Zustand deutlicher zu beschreiben.

#### Verpackungsanweisungen

Die Tabellen für Einzelverpackungen wurden überarbeitet, um die Kombinationsverpackungen deutlicher kenntlich zu machen. Bisher stand in die Tabellen der Einzelverpackungen der Eintrag „Kombinationsverpackungen — Kunststoff — Alle“. Dies war nicht deutlich genug, um das Material der Verpackung z.B. Stahl, Pappe, Kunststoff zu beschreiben, die Form der Verpackung, z.B. Fass oder die erlaubten UN Spezifikations-

codierungen, z.B. 6HA1. Die überarbeiteten Tabellen zeigen nun deutlich, welche Kombinationsverpackungen erlaubt sind.

**VA 650** — wurde überarbeitet, um zu bestimmen, dass die Anzahl der Versandstücke, die im Luftfrachtbrief angegeben sind, nicht zur Information über die UN-Nummer und die Versandbezeichnung ergänzt werden muss, wenn diese die einzigen Versandstücke in der Sendung sind. Der Text, der die Freimenge für kleine Mengen der Stoffe in Klasse 3, 8 oder 9 in einem Primärgefäß beschreibt, wurde überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass diese Stoffe zum Versand als freigestellte Mengen erlaubt sein müssen, jedoch nicht die Anforderungen für freigestellte Mengen erfüllen müssen.

**VA 960** und **VA Y960** — Text wurde ergänzt, um bei der Tabelle der zusammengesetzten Verpackungen zu verdeutlichen, dass die Nettomenge pro Innenverpackung nur für die Innenverpackungen, die gefährliche Güter enthalten gilt. Und dass die gesamte Nettomenge an gefährlichen Gütern pro Ausrüstung/Satz höchstens 1 L oder 1 kg betragen darf.

**VA 968** bis **VA 970** — Der Begriff „Gesamt-Lithium-Gehalt“ wurde für Lithium-Metall-Batterien ergänzt, um die Begrifflichkeit dem UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien anzupassen.

## 7 — Markierung und Kennzeichnung

**7.1.3.1** — wurde überarbeitet, um herauszustellen, dass die begrenzte Mengen Markierung, die Markierung für umweltgefährdende Stoffe und die Lithium-Batterie-Markierung, wenn erforderlich, auf einer Seite des Versandstücks angebracht sein muss. Wenn diese Markierungen durch einen Aufkleber angebracht werden, so darf dieser Aufkleber nicht gefaltet werden oder so angebracht werden, dass dieser auf verschiedenen Seiten des Versandstücks sichtbar ist.

**7.2.4.5** — Ein Satz wurde bei den Bestimmungen für das „Keep Away From Heat“ (Vor Hitze Schützen) Kennzeichen ergänzt, um festzulegen, dass dieses auf derselben Seite in der Nähe des/der Gefahrenkennzeichen(s) angebracht werden sollte.

## 8 — Dokumentation

**8.1.6.9.2, Schritt 6** — In Übereinstimmung mit der Änderung des Formats zu den Informationen über Kombinationsverpackungen in den Tabellen für Einzelverpackungen in den Verpackungsanweisungen wurde eine Kombinationsverpackung als zusätzliches Beispiel für die Beschreibung des Verpackungstyps um eine Kombinationsverpackung ergänzt.

**Anhang A** — Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen wurden bei den Begriffsbestimmungen im Spezialwörterbuch vorgenommen. Diese beinhalten eine Definition von „Gesamt-Lithium-Gehalt“, eine Überarbeitung der Definition für spaltbare Stoffe zu „spaltbare Nuklide“ und eine neue Definition für „Lithium-Batterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut“.

**Anhang D** — Die Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

**Anhang E** — Änderungen wurden an der Liste der Lieferanten von UN Spezifikationsverpackungen (E.1) und bei den Verpackungsprüfstellen (E.2) vorgenommen.

**Anhang F** — Die Liste der Verkaufsvertreter (F.2), der von der IATA akkreditierten Ausbildungszentren (F.3 — F.5) der von der IATA anerkannten Schulungszentren (F.6) wurde überarbeitet.

**Anhang H** — Der Leitfaden zur Entwicklung und Umsetzung des befähigungsorientierten Schulungskonzeptes für gefährliche Güter wurde beträchtlich überarbeitet basierend auf der Einbindung von Regulierungsbehörden, Schulungsanbietern und Mitgliedsluftfahrtunternehmen und deren Beiträgen. Alle Bestimmungen zum Entwurf des Unterabschnittes 1.5 wurden in den Anhang I — Vorschau auf in Kraft tretende Änderungen verschoben.

**Anhang I** — Ein neuer Anhang wurde in dieser Ausgabe der DGR ergänzt, um die Einzelheiten zu den Änderungen, die ab 1. Januar 2021 gültig werden zu ergänzen, basierend auf der Annahme der Änderungen aus der 21. überarbeiteten Ausgabe der UN Modellvorschriften sowie auf den Änderungen, die vom ICAO Gefahr-Gremium zur Aufnahme in die Ausgabe 2021-2022 der Technischen Anweisungen beschlossen wurden. Diese Änderungen beinhalten die Folgenden:

- Annahme der Bestimmungen, die mit Lithium-Batterien betriebene Datensammler und Fracht-Ortungsgeräte deregulieren werden, wenn diese Daten-Sammler und Fracht-Ortungsgeräte an Versandstücken, Umverpackungen und Ladeeinheiten angebracht oder in diese gelegt wurden und wenn die Datensammler oder Fracht-Ortungsgeräte dazu während der Beförderung in Verwendung sind oder für die Verwendung vorgesehen sind.

- Die vorgeschlagenen Änderungen zum Unterabschnitt 1.5 — Schulungsanforderungen für gefährliche Güter, um die Umsetzung der befähigungsorientierten Schulung für gefährliche Güter wiederzuspiegeln.
- Aktualisierung der Bestimmungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, um allgemeine Informationen zu medizinischen Abfällen der Kategorie A mit aufzunehmen.
- Aktualisierung der Gefahrgutliste, die die neuen UN-Nummern beinhaltet, drei für explosive Stoffe UN 0511 bis UN 0513 und UN 3549 für medizinischen Abfall der Kategorie A. UN 2216 **Fischmehl, stabilisiert** wurde überarbeitet von verboten/verboten zu erlaubt auf beiden Passagierflugzeugen und nur mit Frachtflugzeug.
- Eine Reihe von neuen und geänderten Sonderbestimmungen.
- Eine Änderung zur Lithium-Batterie-Markierung, um zu erlauben, dass diese rechteckig oder als Quadrat mit 100 mm x 100 mm sein darf. Und die Mindestabmessungen für die verkleinerte Markierung wurden geändert zu 100 mm breit x 70 mm hoch.
- Änderungen zu Abschnitt 10 — Radioaktive Stoffe, um die Änderungen wiederzuspiegeln, die von der Internationalen Atomenergiebehörde zu SSR-6 (Rev. 1) 2018 übernommen wurden.